

Zur Beachtung!

Gegenstand einer Expertise oder einer Beweissicherung ist lediglich die Begutachtung der Qualität und/oder Beschaffenheit der Ware. Andere Fragen, wie über Provenienz, Egalisierung, Verpackung und dergleichen können durch die Sachverständigenkommission nicht erledigt werden.

Strittige Fälle: Wenn über Kauf- oder Ausfallmuster oder über den Vertragsinhalt ein Streit besteht, so ist die Angelegenheit für eine Expertise nicht geeignet, sondern müsste durch Einbringung einer Klage beim zuständigen Börseschiedsgericht erledigt werden.

Anmeldung: Die Anmeldung zur Durchführung von Expertisen oder Beweissicherungen erfolgt schriftlich mit diesem, im Sekretariat der Börse erhältlichen, Antragsformular. Dieses Formular ist im ersteren Fall von den Vertragsteilen, im letzteren Fall nur von dem um die Vornahme der Beweissicherung einschreitenden Teil, in allen Rubriken vollständig und genau auszufüllen und zu unterfertigen.

In beiden Fällen ist das Antragsformular der dem Geschäft zu Grunde liegende Schlussbrief oder eine Abschrift desselben beizuschließen. Bei Fehlen eines solchen ist der genaue Vertragsinhalt anzuführen.

Die Angaben des Lieferers und des Übernehmers sind kurz und sachlich zu halten.

Anonymität: Expertisen und Beweissicherungen werden anonym, d. h. in Abwesenheit der Parteien, durchgeführt.

Verständigung vom Befund: Vor dem Ergebnis der Expertise werden die Parteien, von jenem der Beweissicherung wird der Antragssteller schriftlich verständigt.

Kosten: **Die nach dem geltenden Gebührentarif auslaufenden Gebühren sind der unterliegenden Partei in Rechnung zu stellen.**

Ist ein **Vertragsteil** am Tag der Anmeldung nicht im Besitz einer **Börsejahreskarte**, so wird neben der normalen Expertisegebühr ein **Zuschlag** von 50% eingehoben, welcher Zuschlag, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Expertise, zu **Lasten des Nichtbörsemitgliedes** geht. Sind **mehrere Vertragsteile Nichtmitglieder** der Börse, so ist der Zuschlag von 50% von diesen Parteien, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Expertise, **zu gleichen Teilen** zu tragen.

Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

zur Vornahme einer

durch die Sachverständigenkommission der
Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien

Expertise Nr.	_____
Beweissicherung Nr.	_____
Gebühr	€ _____
Zuschlag	€ _____
Eilgebühr	€ _____
Zustellung	€ _____
Abwaage	€ _____
Besatzfeststellung	€ _____
Untersuchung	€ _____
	€ _____
Summe	€ _____

Antragsteller:

Käufer:

Großhändler:

Ankäufer oder Importeur:

Ware:

Menge in kg:

Preis:

Frachtparität:

Waggon-Nr.:

Warenboot:

Post-Nr.:

LKW-Nr.:

Vorlage eines Schlussbriefes

erfolgt durch:

Angabe, ob mit Minderwertsklausel gekauft:

Geschäftsvermittler:

Das (die) von den Parteien anerkannte(n)

a) Kaufmuster wird (werden) vorgelegt durch:

b) Ausfallmuster wird (werden) vorgelegt durch:

Die Musterziehung wurde vorgenommen am _____, und zwar:

☐ kompromissarisch	☐ börseamtlich	☐ notariell	☐ anderweitig	☐ bahnamtlich
			☐ behördlich	

Von den Parteien nicht auszufüllen

Amtsvermerke:

Antrag wurde vorgelegt von:

Muster wurde(n) vorgelegt von:

Kaufmuster:

Ausfallmuster:

Angabe der Mängel:

Angaben des Verkäufers:	Angaben des Käufers:
	Inhalt und Datum des Schlussbriefes:
	Beanstandung:

Begehren:

Den Parteien wird nahe gelegt, in jenen Fällen, wo der Übernehmer die Zurückweisung (Stoßung) oder der Lieferer die anstandslose Übernahme der Ware beantragt, diesem Antrag durch das subsidiäre Begehren auf Feststellung des Minderwertes beizufügen. Ohne einen solchen Antrag wäre dies dann, wenn sie wohl die Lieferung als eine minderwertige befinden, die Zurückweisung (Stoßung) aber nicht begründet erachten würde, außer Stande, einen Minderwert auszusprechen, gegen dessen Vergütung die bemängelte Ware zu übernehmen ist. Die Sachverständigenkommission müsste sich in einem solchen Falle auf den Anspruch beschränken, dass der Antrag auf Stoßung oder auf anstandslose Übernahme zurückgewiesen wird.

Begehren des Verkäufers:

Anstandslose Übernahme.
Anstandslose Übernahme, subsidiäre
Minderwertsbestimmung.

Begehren des Käufers:

Zurückweisung (Stoßung)
Minderwertsbestimmung.
Zurückweisung (Stoßung), subsidiäre
Minderwertsbestimmung.
Bei Stattgebung des Stoßungsbegehrens, interne
Minderwertsbestimmung

Kaufmuster	ist (sind) nach durchgeführtem Verfahren gegenstandslos, sofern nicht eine andere
Ausfallmuster	Verfügung im Expertiseantrag von den Parteien gemeinsam erfolgt.

Andere gemeinsame Verfügung der Parteien über das (die) Muster:

Die Gefertigten erklären, dass sie sich dem auf dieser Grundlage vorzunehmenden Sachverständigenbefund unterwerfen.

Für Streitigkeiten wegen der Entrichtung der Expertisegebühren unterwirft sich der Unterliegende (Schuldner) dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Wien, am

Unterschrift des

Ankäufers oder Importeurs:

Großhändlers

Käufers:

Amtsvermerke:

Grundvoraussetzung für die Zuständigkeit des gesetzlich institutionalisierten und staatlich kontrollierten Börsenschiedsgerichtes für die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften über Verkehrsgegenstände der Produktenbörse ist a) eine darauf gerichtete ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien, die in Schriftform (etwa als Vertragsklausel), oder in Telegrammen, Fernschreiben oder elektronischen Erklärungen nachgewiesen werden kann, oder b) bei Rechtsgeschäften der genannten Art auch bloß die unbeanstandete Abnahme eines Schlussbriefes mit Schiedsgerichtsklausel durch protokollierte (im Firmenbuch eingetragene) Kaufleute und Handelsgesellschaften sowie Mitglieder oder Besucher dieser Börse, so ferne nicht von diesen die Schiedsgerichtsklausel oder der Schlussbrief im allgemeinen als vertragswidrig beanstandet oder der Schlussbrief ohne weitere Bemerkung zurückgestellt worden ist.